

Kontakt:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
ABC-Abwehrzentrum „Lise Meitner“
Platz der Eisenbahnpioniere 1
2100 Korneuburg
Tel: 050201 37 20163 (Hauptkanzlei)

Wichtige Telefonnummern:

Offizier vom Tag (OvT)
DABSCH Kaserne: 050201 37 1310
Wache DABSCH Kaserne: 050201 37 1400
Die Wache und der OvT sind von 0 - 24 Uhr erreichbar!
Rettung: 144
Feuerwehr: 122
Polizei: 133

Alarmzeichen:

🔴 Feueralarm: auf- und abschwellender Ton: 

Alle Mitarbeiter und Gäste begeben sich zu den ausgeschilderten Sammelplätzen!

Hinweisschilder unbedingt beachten!



Standort Defibrillator:
Wachlokal, Objekt 1

Gemäß Befehl in der jeweils gültigen Fassung gilt folgende Regelung:

Gegenüber den, an Zu- und Ausgängen sowie innerhalb von militärischen Bereichen Dienst versehenen Wach-, Sicherheits- und Kontrollorganen mit einem besonderen Auftrag nach § 6 Abs. 2 MBG, besteht die Verpflichtung zur Ausweisleistung oder Duldung einer sonstigen Identitätsfeststellung (§ 8 MBG).

Daher ist ein Reisepass oder Personalausweis mitzuführen!

Impressum:

Medieninhaber:
Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Hersteller und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien
Redaktion: ABC-Abwehrzentrum (S2 Gruppe), Platz der Eisenbahnpioniere 1, 2100 Korneuburg

ALLGEMEINE BESUCHERORDNUNG & ZUTRITTSREGELUNG ABC-Abwehrzentrum



**EINSATZBEREIT
FÜR ÖSTERREICH**

WWW.BUNDESHEER.AT



UNSER HEER

BESUCHERORDNUNG

Geltungsbereich:

Diese Besucherordnung gilt für alle Besucher, welche das ABC-Abwehrzentrum (DABSCH-Kaserne) betreten und dient:

- Der Vermeidung von Personen- und Sachschäden sowie sonstigen Gefährdungen!
- Der Gewährleistung eines sicheren Aufenthalts.
- Der Sicherstellung des Zutritts für berechtigte Personen und ihrem Aufenthalt in den notwendigen Räumen für die erforderliche Dauer.

Zutrittsregelung:

- Jeder Besucher muss sich bei der Wache an- und abmelden!
- Nach Aufforderung durch die Wache ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) vorzuweisen und gegebenenfalls bei der Wache abzugeben.
- Nach der Identitätsfeststellung erhält der Besucher eine Tagespassierkarte oder eine Besucherkarte über den Begleitoffizier oder über die beauftragte Begleitperson.
Ausnahme: Die Aufhebung der Passierkartenpflicht und der Zutritt wurde durch den Kasernenkommandanten genehmigt!
- Die Tagespassierkarte/Besucherkarte ist während des gesamten Aufenthalts gut sichtbar zu tragen!
- Beim Verlassen der militärischen Liegenschaft ist die Tagespassierkarte/Besucherkarte bei der Wache/Begleitoffizier abzugeben!



- Das Betreten und Verlassen der DABSCH Kaserne ist ausschließlich über den Haupteingang, bzw. Hauptzufahrt gestattet!
- Fremde (nicht österreichische Staatsbürger) sind immer zu begleiten!

- Gekennzeichnete und alarmgesicherte Türen dürfen **NICHT** geöffnet werden!
- Die Annahme von Lieferungen dürfen ausschließlich über den Bedarfsträger erfolgen!
- Bei Verstöße gegen die Besucherordnung kann der Zutritt untersagt oder beendet werden!

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Am ABC-Abwehrzentrum (DABSCH Kaserne) besteht ein generelles Rauchverbot (auch E-Zigaretten!) in allen Gebäuden, im Freien ist an gekennzeichneten Plätzen das Rauchen erlaubt!
- Es gilt gemäß Vorgaben ein Aufzeichnungsverbot (Fotografieren, Filmen, etc.) von klassifizierten Informationen, Waffensystemen, ABC-Systemen und Teilkomponenten. Im Zuge von Veranstaltungen dürfen Fotos gemäß den Vorgaben der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden - ausgenommen die oben genannten Punkte.

Verwertungsrecht:

Mit dem Betreten der militärischen Liegenschaft erklärt sich der Besucher einverstanden, dass Bilder und Tonaufnahmen durch den Veranstalter, Medienpartner (ORF, Heeresbild- und Filmstelle, etc.) und autorisierte Stellen erstellt und genutzt werden dürfen. Eigene Aufnahmen sind ausschließlich zum Privatgebrauch!

Park- und Garagenordnung:

- Die StVO gilt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- Hinweisschilder sind zu beachten.

Sonstige Hinweise:

- Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden, es stehen am Kasernengelände Müllinseln zur Mülltrennung zur Verfügung!

Bitte halten Sie sich während Ihres gesamten Aufenthalts am Kasernengelände an die Vorgaben der militärischen Sicherheit (S2-Dienst) und an die Anweisungen Ihrer Begleitperson!

Informationen zur Datenverarbeitung:

1. Verarbeitete Daten und Verarbeitungszwecke

Das ABC-Abwehrzentrum hat aus Gründen des Schutzes ihres Eigentums bzw. desjenigen ihrer Mitarbeiter, aus Gründen des Schutzes von kritischer Infrastruktur, als auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben (MBG, DSGVO) ein erhebliches Interesse daran, dass nur befugte Personen die DABSCH Kaserne und deren Objekte betreten. Daher wird der **Zutritt von jeder Person dokumentiert!** Die von Ihnen angegebenen Daten (Name, Organisation, welche Mitarbeiter besucht werden) werden daher zur Besucherdokumentation verarbeitet.

2. Löschung

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt am Folgetag ab dem letzten Eintritt in die DABSCH Kaserne.

3. Ihre Rechte

- Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen.
- Sollten Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein, können Sie die Richtigstellung oder Vervollständigung verlangen.
- Ebenso haben Sie das Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, z.B. dann, wenn die Daten nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben und/oder verarbeitet wurden.
- Wir weisen darauf hin, dass für die Bearbeitung ein Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) erforderlich ist.
- Es wird nochmals auf die DSGVO verwiesen, da der Befehl mit personenbezogenen Daten weitergegeben wird. Die Wache ist gemäß MBG §5a zur Bearbeitung von Daten berechtigt.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden (Als „Behörde“ im Sinne des §5a kommen in Frage die MilKdo en im Vollzugsbereich des Wachdienstes) dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 WG 2001 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind.